

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großenkneten

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 7. Juli 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.03.2012 beschlossen:

§ 1

§ 11 wird wie folgt gefasst:

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verkündung von Satzungen und Verordnungen, ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Nordwest-Zeitung (Ausgabe Landkreis Oldenburg).

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie öffentlich im Dienstgebäude der Gemeinde Großenkneten während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung auf Zeitpunkt, Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen (außer derjenigen nach Vorschriften des BauGB) erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in den Ortsteilen Großenkneten (Rathaus, Markt 1, 26197 Großenkneten) und Ahlhorn (Dorfgemeinschaftshaus, Katharinenstraße 15, 26197 Großenkneten). Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem Text der Bekanntmachung zu vermerken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Großenkneten, 7. Juli 2014

Thorsten Schmidtke
Bürgermeister